



Hilfe für den Rücken



WENIGER SCHMERZEN MEHR BEWEGLICHKEIT

6-Wochen-Programm Rücken- und Faszien-Training

einmalige Teilnahmegebühr: 79,- €*
* zzgl. 30,- € Pfandkaution für die Zugangskarte

- Rücken-Kräftigung nach persönlicher Anleitung
- Faszien-Training für mehr Beweglichkeit
- Massage-Liege für mehr Entspannung

Interessiert?
06423 -
964717

FUN und PHYSIO Therapie- und Trainingszentrum Fun und Physio · Im Bernthal 5 · 35083 Wetter
Telefon: 06423-964717 · E-Mail: info@fun-physio.de · www.fun-physio.de



Do: Weihnachtsmarkt

18.00-21.00 Uhr- ohne Anmeldung

Fr + Sa: Gänseessen

So: Brunch

Gänseessen und Brunch mit Anmeldung!

Verschenken Sie einen
Gutschein!

Die Genießerei
Frankenberger Str. 9, 35083 Wetter

diegeniesserei.de

Aktuelles

„St. Martin ritt durch Schnee und Wind...“

Am 11. November feiern wir den Martinstag. Im Mittelpunkt dieses Festes steht natürlich der Laternenumzug durch die dunklen Straßen. Begleitet wird der Zug jedes Jahr von einem Reiter hoch zu Ross, der den heiligen Martin verkörpern soll. Zweifellos gehört Sankt Martin bei den Kindern im Vorschulalter zu den beliebtesten „Heldenfiguren“. Die Geschichte wie er seinen Mantel mit dem Bettler teilte ist sehr alt und wurde schon in vielen Liedern besungen und von den Menschen weitererzählt.

Natürlich haben wir uns auch im Kindergarten mit Basteleien und Spielen gut auf dieses Fest vorbereitet. Die Kinder haben die Legende um Sankt Martin gehört und in Gesprächen stellen wir fest, dass auch wir viele Dinge mit Anderen teilen können – so wie Martin mit dem Bettler seinen Mantel teilte. Und dies geschieht im Alltag sogar öfter als wir denken und manchmal sogar fast von allein.



Wenn wir etwas von unserem leckeren Frühstück mit dem Freund teilen oder den Klebestift auch dem Sitznachbarn abgeben. Beim Teilen kommt es gar nicht so sehr darauf an, was genau wir teilen. Die Hauptsache ist, dass wir bereit dazu sind. Denn egal ob Mantel, Pausenbrot, Jacke, unsere Freizeit oder unsere Gedanken: Teilen verbindet uns untereinander!

Am vergangenen Wochenende haben wir unser Laternenfest gefeiert, bei dem die Kinder stolz ihre selbst gebastelten Laternen vorführen konnten. Bei gutem Wetter versammelten sich viele kleine und große Besucher zum Abschluss bei Glühwein und Bratwurst am Storchennest.
Daniel Weis

TIERARZTPRAXIS LUDWIG
AUF DEM FLUR 37
35282 RAUSCHENBERG

KONTAKT
tel: +49 (0) 6425 7029548
fax: +49 (0) 6425 7029549
mail: info@tierarzt-rauschenberg.de
web: https://tierarzt-rauschenberg.de

TERMINSPRECHSTUNDE
Mo u. Fr 10 - 13 Uhr, 16 - 19 Uhr
Di u. Do 08 - 11 Uhr, 16 - 19 Uhr
Mi 10 - 13 Uhr
Sa 10 - 12 Uhr

TIERARZTPRAXIS
LUDWIG

BARRIEREFREI
BAUEN + WOHNEN

Zimmermeister
Th. Würz

1995 2020

Geprüfter Gebäudeenergieberater im Handwerk **Holzbau & DachKomplett**

35282 Rauschenberg ☎ (0 64 25) 92 19 97 📠 (0 64 25) 92 19 98

www.holzbau-wuerz.de

Das Daniel-Martin-Haus in Schwabendorf öffnet seine Türen

Am kommenden Sonntag, dem 20.11.2022 hat das Dorfmuseum „Daniel-Martin-Haus“ in Schwabendorf von 14 Uhr bis 17 Uhr wieder geöffnet.

Hier wird die Geschichte Schwabendorfs greifbar: die Flucht um am protestantischen Glauben festhalten zu können im 17. Jahrhundert, ankommen in der Fremde, die zur Heimat wird. Was brachten die „Franzosen“ mit und wie profitierte die deutsche Gesellschaft langfristig davon, regional und überregional? Wo ging ein Teil der Familien hin, und was wurde aus ihnen?

Das Museum präsentiert die Ursprünge der Franzosen in Frankreich und die Entwicklung Schwabendorfs, welches von Hugenotten und Waldensern nach ihrer Flucht auf dem kargen Huteland „Auf der Schwob“ vor 335 Jahren gegründet wurde.

Eindrücke zum bäuerlichen Leben und Wohnen erhalten die Besucher in der Bauernküche und Wohnstube. Im Museum und der angrenzenden Scheune finden sich Handwerkerstuben von Strumpfwirker, Weber, Schreiner, Schuster und Besenmacher, in denen ihre Arbeitsmaterialien und -vorgänge ausgestellt sind.

Mitarbeiter des Arbeitskreises für Hugenotten- und Waldensergeschichte stehen für Informationen und Führungen bereit, der Eintritt in das Museum ist kostenfrei. E. Boucsein-Müller

Landfrauen hören Vortrag

Am 23.11.2022 findet der Vortrag mit Frau Katja Wendel zum Thema: „Düfte und ätherische Öle“ statt. Beginn ist um 14.30 Uhr in der Kratz'schen Scheune. Als weiterer Termin ist für den 7. Dezember die Weihnachtsfeier geplant. Näheres wird rechtzeitig bekanntgegeben.

Margit Hampach

Burschenschaft schneidet Grenze frei

Die Burschenschaft Rauschenberg veranstaltet am 17.12.2022 einen Arbeitseinsatz, bei diesem ein Teil der Grenze zurecht gemacht werden soll. Hierzu sind alle Mitglieder und interessierte Helfer eingeladen.

Treffen ist um 9:00 Uhr am Unterstand auf dem Festplatz in Rauschenberg. Wir freuen uns über zahlreiches Erscheinen. Rechen und Heckenscheren sind gerne mitzubringen.

Der Vorstand

Vorankündigung Silvester Party 2022/23

Im Storchennest Ernsthausen soll in diesem Jahr nach längerer Pause wieder eine Silvester Party stattfinden. Nähere Informationen zur Anmeldung folgen zu einem späteren Zeitpunkt.

Markus Debus

Aktuelle Informationen der Nahwärme Rauschenberg eG

Im Oktober 2022 hat der Vorstand der Nahwärme Rauschenberg eG (NwR) die ab 01.01.2023 gültigen Preise zum Bezug von Wärme neu festgelegt. Somit gelten ab 01.01.2023 folgende Preise:

Wärmepreis: 82,00 Euro / MWh

Heizwasserdurchflusspreis: 0,655 Euro / m³

Messpreis: gestaffelt nach Größe der Hausübergabestation (HÜS)
HÜS 15 kW und 30 kW - 130,00 Euro / Jahr
HÜS 60 kW - 180,00 Euro / Jahr
HÜS 120 kW - 220,00 Euro / Jahr
HÜS 240 kW - 260,00 Euro / Jahr

Die allgemeine politische und wirtschaftliche Situation hat auch Auswirkungen auf die NwR. So hat der Deutsche Bundestag unter anderem die Senkung des Mehrwertsteuersatzes für den Bezug von Fernwärme von 19%, zeitlich befristet, auf 7 % beschlossen.

Ferner haben Bundestag und Bundesrat eine Entlastung der Bezieher von Gas und Wärme in Höhe des Dezemberabschlags beschlossen.

Bis Redaktionsschluss lagen keine Ausführungsbestimmungen des Bundeswirtschaftsministeriums und des Bundesfinanzministeriums vor. Auch eine Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt ist noch nicht erfolgt.

Vorstand und Aufsichtsrat arbeiten mit Hochdruck daran, alle beschlossenen Entlastungen zeitgerecht weitergeben zu können.

Eckhard Schmerberg (Vorstand)

Jürgen Damm (Aufsichtsrat)

JHV der Feuerwehr Rauschenberg

Zukunftsfähig und zuverlässig im Einsatz – das waren die Kernpunkte, die die Jahreshauptversammlung der Rauschenberger Wehren bestimmten.

Die diesmal mit einem guten halben Jahr Verspätung stattfindende Versammlung drehte sich in den Berichten vor allem um die aktuelle und zukünftige Einsatzfähigkeit der Feuerwehr.

Stadtbrandinspektor Michael Stuhlmann konnte in seinem Statusbericht überwiegend gute Nachrichten und erfreuliche Zahlen verkünden. Eine 149 Frauen und Männer starke Feuerwehr, die den heutigen Ansprüchen mehr als gewachsen ist und sich über alle Altersklassen relativ gleichmäßig verteilt.

Dank der sehr aktiven Jugendfeuerwehren und der Kinderfeuerwehr in Schwabendorf bestehen auch keine Nachwuchssorgen. Eine hohe Zahl junger Menschen wechselte aus der Jugendfeuerwehr in die Einsatzabteilung (11 Grundlehrgänge im vergangenen Jahr!), um nun hier Verantwortung zu übernehmen.

Das spiegelte sich auch beim größten Einsatz, dem Zimmerbrand am Markt, wider. Dieser konnte mit Unterstützung aus Kirchhain (Drehleiter), Stadtallendorf (Rüstwagen) und Marburg (Atemschutzgeräte) souverän abgearbeitet werden.

Einen großen Teil des Abends nahmen auch in diesem Jahr die Ehrungen und Beförderungen in Anspruch, die von den Ehren Gästen und SBI Michael Stuhlmann durchgeführt wurden.

Bürgermeister Michael Emmerich, der stellvertretenden Kreisbrandinspektor Maik Klein und der neue Vorstand des Kreisfeuerwehrverbandes Annette Teuber (2. Vorsitzende) und Matthias Zeidler (1. Vorsitzender) überreichten folgende Ehrungen:

Die Ehrenmedaille am Bande des Nassauischen Feuerwehrverbandes in Gold für mindestens **30-jährige** aktive Dienstzeit erhielten

- Jörg Henseling (FF Bracht)
 - Bastian Kreyling (FF Rauschenberg)
 - Tobias Bartl (FF Schwabendorf)
- Die Anerkennungsprämie für **40 Jahre** erhielt
- Helmut Muhm (FF Albshausen)



Küchenstudio Lapp

Wir bieten das Rundum-Sorglos-Paket
...alles aus einer Hand!

Küchen zum Wohlfühlen

Besuchen Sie uns
Austraße 49 • 35288 Wohratal/Halsdorf
Fon 06425 - 30 09 449
www.kuechenstudio-wohratal.de

Mo, Di, Mi, Fr: 10.00-18.00 Uhr
Samstag: 10.00 - 13.00 Uhr
Außerhalb der Geschäftszeiten
Termine nach Vereinbarung



Herrenwald Dach & Holz
Norbert Pfeiffer

Zimmerei & Dachdeckerei Meisterbetrieb

- Dachstuhl
- Fachwerksanierung
- Dachsanierung
- Fassadenbekleidung
- Dacheindeckung
- Carport
- Holzrahmenbau
- u.v.m.

www.herrenwald.net

Leipziger Str. 85 • 35279 Neustadt (Hessen)
Tel.: 0 66 92/209 88 60 • Fax: 209 88 61



Alle Geehrten und Beförderten im Kreise der Ehrengäste.
(Foto: Feuerwehr Rauschenberg)

Die Ehrung für Musiker in **Bronze** erhielten (alle Spielmannszug Rauschenberg)

- Ann Kathrin Jockel
- Björn Kreyling
- Andreas Goldbach

Die Urkunde für **20 Jahre** erhielten

- Janina Schein
- Heidrun Goldbach
- Doris Kreyling

Die Urkunde für **30 Jahre** erhielten

- Sandra Witzel
- Andreas Schreier

Die Urkunde für Musiker in **Gold** erhielt

- Klaus Sack

Die Urkunde für Musiker in **Gold mit Kranz** erhielten

- Heinrich Klingelhöfer
- Udo Martin

Allen Geehrten unser herzlicher Dank und Glückwunsch sowie an dieser Stelle noch dem Spielmannszug Rauschenberg einen ausdrücklichen Dank für die musikalische Begleitung.

Beförderungen durch Bürgermeister Michael Emmerich und Stadtbrandinspektor Michael Stuhlmann:

Beförderung zum

- Feuerwehrfrau / Feuerwehrmann

- Eric Wehner (FF Ernsthäusen)
- Larissa Emmerich (FF Josbach)
- Dirk Altmaier (FF Josbach)
- Florian Kuche (FF Josbach)
- Daniel Winter (FF Josbach)
- Philipp Schiemann (FF Rauschenberg)
- Linus Simolka (FF Rauschenberg)
- Muthanna Alauad (FF Rauschenberg)
- Niclas Schein (FF Rauschenberg)
- Elias Möschet (FF Rauschenberg)
- Dave Prediger (FF Rauschenberg)

- Oberfeuerwehrfrau / Oberfeuerwehrmann

- Nadine Oettel (FF Albshäusen)
- Tristan Kordes (FF Bracht)
- Philipp Merlau (FF Bracht)
- Pascal Möhl (FF Bracht)
- Thorsten Wiener (FF Rauschenberg)

- Oberlöschmeister

- Niklas Gade (FF Bracht)
- Benedikt Vollmer (FF Bracht)
- Tobias Bartl (FF Schwabendorf)

- Oberbrandmeister

- Manfred Dreßler (FF Rauschenberg)

- Hauptbrandmeister

- Michael Stuhlmann (FF Rauschenberg)

Ein Dank an die Mitglieder der Einsatzabteilungen für den Einsatz bei 34 Einsätzen sowie 34 Lehrgängen und 11 Seminaren.

Im weiteren Verlauf sind Uta Fuhrmann (FF Schwabendorf) in das Fachgebiet Atemschutz und Bastian Kreyling (FF Rauschenberg) zum Motorsägen Instrukteur ernannt worden.

Michael Kuhn ist nach 20 Jahre aktiver Zeit im Wehrführer Ausschuss von seinem Amt als Wehrführer der FF Ernsthäusen entlassen worden – größter Respekt und herzlichen Dank für die geleistete Arbeit.

Mit einem großen Dank an alle Gäste, anwesenden Mitglieder sowie seine Stellvertreter beendete Michael Stuhlmann die Versammlung.

- Gott zur Ehr', dem nächsten zur Wehr! -

Thorsten Wiener (Pressesprecher)



**Familien- und Beratungszentrum:
Bürgerhelferinnen stellen sich vor**

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

hier lernen Sie weitere Bürgerhelferinnen kennen, die an der Schulung teilgenommen haben:

Ich heiße **Manuela Schmied** und arbeite für DELTA-Dienstleisterteam – somit unterstütze ich Menschen im Haushalt. Die Schulung war sehr lehrreich und hilfreich – auch haben wir viel miteinander gelacht. Meine Hobbies sind mit meinem Hund spazieren zu gehen und kreativ zu sein. Auch koche und backe ich sehr gerne.



Mein Name ist Maha Hamed und ich wohne mit meinem Mann und meinen 3 Töchtern in Rauschenberg. Ich bin 27 Jahre alt. Ich habe mich sehr für die Bürgerhilfe-Schulung interessiert – das war etwas Neues für mich. Es war wirklich toll. Die Leute waren alle nett – vielen Dank an alle Teilnehmer. Für mich war es eine tolle Erfahrung.

Sie haben einen Pflegegrad und wünschen sich Unterstützung über die Bürgerhilfe? Gerne können Sie sich im Familien- und Beratungszentrum melden – wir beraten Sie gerne.

Herzliche Grüße,
Ihre Simone Berwanger und Eva Köhler

Neues aus dem Rathaus

Wegen einer internen Schulung ist die Stadtverwaltung am Mittwoch, **23.11.2022**, telefonisch nicht erreichbar. Wir bitten um Ihr Verständnis.



Amtliche Bekanntmachungen

Rauschenberger Nachrichten
vom 19.11.2022 Ausgabenr. 46

Kommunalwahl am 14. März 2021 Feststellung

gemäß § 34 Abs. 3 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) in der aktuell gültigen Fassung

Der über den Wahlvorschlag der Bürgerliste Schwabendorf -BLS- in den Ortsbeirat Schwabendorf gewählte Bewerber

Lfd. Nr. 8 Herr Daniel Aillaud, Sommerseite 19, 35282 Rauschenberg

wurde am 14.11.2022 zum Stadtrat der Stadt Rauschenberg ernannt. Er scheidet somit aus dem Ortsbeirat Schwabendorf aus.

Nach § 34 Abs. 1 KWG rückt die/der nächste noch nicht berufene Bewerberin/Bewerber des Wahlvorschlages mit den meisten Stimmen an die jeweilige Stelle nach.

Es wird festgestellt, dass der unter lfd. Nr. 3 des genannten Wahlvorschlages, noch nicht berufene Bewerber

Herr Emanuel Henkel, Brachter Straße 10, 35282 Rauschenberg in den Ortsbeirat Schwabendorf nachrückt.

Gegen diese Feststellung kann jeder Wahlberechtigte des Wahlkreises binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung Einspruch erheben. Der Einspruch eines Wahlberechtigten, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn eins vom Hundert der Wahlberechtigten, mindestens jedoch fünf Wahlberechtigte, unterstützen.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Wahlleiter der Stadt Rauschenberg, Schloßstraße 1 (Rathaus), 35282 Rauschenberg einzulegen und innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

Rauschenberg, den 15.11.2022

Der Wahlleiter der Stadt Rauschenberg

Michael Emmerich

Bauleitplanung der Stadt Rauschenberg, Gemarkung Rauschenberg 35. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Am Elbesberg“

Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)

Das Regierungspräsidium Gießen hat mit Schreiben vom 15.06.2022 (Az: RPGI-31-61a0100/40-2014/11) mitgeteilt, dass die mit Antrag vom 14.03.2022 vorgelegte 35. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Am Elbesberg“ und das Aufstellungsverfahren dieses Bauleitplanes geprüft wurden und dass die Flächennutzungsplan-Änderung gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt wird. Die Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht; die Flächennutzungsplan-Änderung wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und Umweltbericht sowie zusammenfassender Erklärung wird in der Stadtverwaltung Rauschenberg, Schlossstraße 1, 35282 Rauschenberg, im 1. Obergeschoss, Zimmer 2, zu den allgemeinen Dienststunden der Verwaltung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Rauschenberg, den 15. November 2022

Der Magistrat, Michael Emmerich, Bürgermeister

Kreissenorenrat tagt:

Gemäß § 5 Abs. 1 der Satzung des Landkreises Marburg-Biedenkopf über die Bildung eines Kreissenorenrates lade ich zur dritten ordentlichen Sitzung 2022 des Kreissenorenrates ein, am

Freitag, 25. November 2022, 10:00 bis 12:30 Uhr,

in Raum 005, Tagungsgebäude, Landratsamt

Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg.

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

TOP 1: Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit,

TOP 2: Abstimmung der Tagesordnung

TOP 3: Genehmigung des Protokolls der Mitgliederversammlung vom 19.10.2022

TOP 4: Vortrag mit Präsentation, Frau Lippert von der vhs Seniorenbildung im Landkreis Marburg-Biedenkopf

TOP 5: Vortrag mit Präsentation zum Thema Barrierefreiheit von Klaus Eckel

TOP 6: Berichte aus den Arbeitskreisen

TOP 7: Termine 2023

TOP 8: Verschiedenes

Die Sitzung ist öffentlich. Interessierte Besucher*innen sind eingeladen, an der Veranstaltung teilzunehmen.

Marburg, den 15.11.2022

gez.: Hans-Werner Künkel, Vorsitzender

Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

Zur nächsten öffentlichen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am

Montag, 28. November 2022, 19 Uhr,

im Sitzungszimmer des Rathauses werden Sie hiermit herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung

2. Niederschrift vom 11.10.2022

3. Haushalt 2023

Rauschenberg, den 15.11.2022

gez. Stefan Seibert, Vorsitzender

Kosten für die Reparatur von Wasserhausanschlüssen

Nach der Wasserversorgungssatzung der Stadt Rauschenberg sind die Grundstückseigentümer unter anderem erstattungspflichtig für Reparaturen, die an der Hausanschlussleitung vorgenommen werden (§ 25). Die Hausanschlussleitung ist die Leitung von der Hauptversorgungsleitung – beginnend an der Abzweigstelle – bis zur Hauptabsperrleinrichtung hinter der Messeinrichtung (Wasserszähler), einschließlich der Verbindungsstücke zur Versorgungsleitung (§ 2).

Das heißt, dass die Grundstückseigentümer für alle Reparaturen die bei einem Wasserrohrbruch zwischen der Hauptleitung und ihrer Wasseruhr entstehen aufzukommen haben, egal ob die Anschlussleitung auf ihrem Grundstück oder im öffentlichen Bereich liegt.

Grundstückseigentümer haben die Möglichkeit diese Kosten im Rahmen ihrer Wasserleitungsversicherung mitzuversichern. Da bei einem Wasserrohrbruch durchaus Kosten von bis zu 5.000 Euro entstehen können, bitten wir alle Grundstückseigentümer zu prüfen, ob sie diese Leistungen mitversichert haben bzw. sich mit ihrer Versicherung wegen eines Angebotes in Verbindung zu setzen. Danach können Sie entscheiden, ob Ihnen das Angebot Ihrer Versicherung angemessen erscheint oder ob Sie das Kostenrisiko eines möglichen Wasserrohrbruchs selbst tragen wollen.

Rauschenberg, den 15. November 2022

Der Magistrat, Michael Emmerich, Bürgermeister

II. Nachtrag zur Satzung (Friedhofsordnung) der Stadt Rauschenberg

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der zurzeit gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rauschenberg in der Sitzung vom 14. November

2022 folgenden

II. Nachtrag zur Satzung (Friedhofsordnung)

beschlossen:

Artikel 1

§ 15 „Nutzungsrechte an Grabstätten“ erhält folgende Neufassung:

§ 15

Nutzungsrechte an Grabstätten

- (1) Nutzungsrechte an Grabstätten können nur nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung begründet werden. Sie sind öffentlich-rechtlicher Natur und ein räumlich abgegrenzter Teil der Erdoberfläche. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers.
- (2) Bei Streitigkeiten zwischen den Beteiligten über Rechte an Grabstätten, über die Verwaltung oder Gestaltung einer Grabstätte oder eines Grabmals kann die Friedhofsverwaltung bis zur gütlichen Einigung oder rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung über diese Streitigkeiten die erforderlichen vorläufigen Regelungen treffen.

Artikel 2

§ 26 „Feld für anonyme Urnenbeisetzungen“ erhält folgende Neufassung:

§ 26

Feld für anonyme Urnenbeisetzungen

- (1) Bei der Beisetzung einer Aschenurne in einem Feld für anonyme Bestattungen wird eine Einzelgrabstelle (50 x 50 cm) erworben, die als Beisetzungsstelle nicht besonders kenntlich gemacht wird. Das Grabfeld wird als einheitliche Rasenfläche angelegt. Nach der Beisetzung einer Urne wird die Beisetzungsstelle nicht durch Hügel, Einfassung oder sonstige Gestaltung als Grabstätte kenntlich gemacht. Ein besonderer Hinweis auf den Beigesetzten durch Grabkreuz, Namensschilder oder Gedenktafel ist nicht möglich. Grabschmuck und Anpflanzungen sind nicht gestattet.
- (2) Wird eine Urne im anonymen Urnenfeld beigesetzt, geschieht dies anonym. Die Anwesenheit von Angehörigen und anderen Personen ist nicht zulässig.

Artikel 3

§ 27 a „Urnen-Baumgrabstätten“ erhält folgende Neufassung

§ 27 a

Urnen-Baumgrabstätten

- (1) Bestattungen von Ascheresten sind an besonders ausgewiesenen Bäumen im Wurzelbereich der Bäume möglich.
- (2) Je Baumgrabstätte werden zwölf Grabstellen ausgewiesen. In jeder Grabstelle kann eine Urne beigesetzt werden. Die Grabstätten werden der Reihe nach von der Friedhofsverwaltung vergeben. Dabei wird jeder Urne eine räumlich abgrenzbare und individuelle Parzelle überlassen.
- (3) Das Nutzungsrecht an Baumgrabstätten wird für die Dauer von 30 Jahren verliehen. Ein Wiedererwerb bzw. eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.
- (4) Sollte der Baum im Laufe des Nutzungsrechtes beschädigt oder zerstört werden, ist die Friedhofsverwaltung zur Ersatzpflanzung eines neuen Baumes verpflichtet.
- (5) Die Kennzeichnung der Baumgrabstätte erfolgt durch die Friedhofsverwaltung mit einer im Bereich des Baumes angebrachten Namenstafel, auf der Name, Vorname, Geburts- und Sterbejahr eingraviert werden. Es ist untersagt, die Bäume darüber hinaus zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Weise zu verändern.
- (6) Die Anlage und Pflege der Urnenbaumgrabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Auf den Grabstätten dürfen nur Sargaufgaben sowie Kränze bzw. Blumen im Rahmen der Trauerfeier abgelegt werden, die nach Verwelken von den Angehörigen zu entsorgen sind. Geschieht dies nicht, so kann sie die Friedhofsverwaltung ohne Ankündigung beseitigen. Blumenschalen oder andere Gestecke/ Gegenstände dürfen nicht abgestellt werden.
- (7) Die Anlage und Pflege der Grabstätte obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Pflegeeingriffe sind insbesondere zulässig, soweit dieses aus Gründen der Verkehrssicherheit geboten ist. Ansonsten soll der Baumbestand in weitgehend naturbelassenem Zustand verbleiben.

Artikel 4

Dieser Nachtrag tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Rauschenberg, den 15.11.2022

Michael Emmerich Bürgermeister

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Rauschenberg, den 15.11.2022

Michael Emmerich Bürgermeister

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Rauschenberg

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), in Verbindung mit §§ 11, 12 II des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.01.2014 (GVBl. I S. 26) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.09.2021 (GVBl. S. 602) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rauschenberg am 14.11.2022 folgende

FEUERWEHRSATZUNG

beschlossen:

§1 GLEICHSTELLUNGSBESTIMMUNG

Die in dieser Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen alle geschlechtlichen Formen. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung der einzelnen Formen verzichtet.

§2 ORGANISATION, BEZEICHNUNG

1. Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Rauschenberg ist als öffentliche Feuerwehr eine städtische Einrichtung (§ 7 Abs. 1 HBKG). Sie führt die Bezeichnung

„Freiwillige Feuerwehr der Stadt Rauschenberg“

Die Stadtteilfeuerwehren für die Stadtteile führen als Zusatz die jeweilige Bezeichnung des Stadtteiles:

Freiwillige Feuerwehr Albshausen,
Freiwillige Feuerwehr Bracht,
Freiwillige Feuerwehr Ernsthäusen,
Freiwillige Feuerwehr Josbach,
Freiwillige Feuerwehr Rauschenberg,
Freiwillige Feuerwehr Schwabendorf.

2. Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Rauschenberg steht unter der Leitung des Stadtbrandinspektors /der Stadtbrandinspektorin.
3. Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedienen sie sich der Unterstützung der Feuerwehrvereine.

§3 AUFGABEN DER FREIWilligen FEUERWEHR

1. Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz, die Allgemeine Hilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen und die Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung und -aufklärung im Sinne der §§ 1, 3 Abs. 1 Nr. 6 und 6 HBKG.
2. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Freiwillige Feuerwehr die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§4 GLIEDERUNG DER FREIWilligen FEUERWEHR

1. Die Freiwillige Feuerwehr Rauschenberg gliedert sich in folgende Abteilungen:
 - a) Einsatzabteilung
 - b) Alters- und Ehrenabteilung
 - c) Jugendfeuerwehr
 - d) Spielmannszug
 - e) Kindergruppe

§5 PERSÖNLICHE AUSTRÜSTUNG, ANZEIGEPFLICHTEN BEI SCHÄDEN

1. Die Feuerwehrangehörigen haben durch die Stadt Rauschenberg unentgeltlich zur Verfügung gestellte Dienst- und Schutzkleidung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Rauschenberg Ersatz verlangen.

2. Die Feuerwehrangehörigen haben dem Stadtbrandinspektor / der Stadtbrandinspektorin oder dem Wehrführer/ der Wehrführerin unverzüglich anzuzeigen:
 - a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
 - b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und der sonstigen Ausrüstung,
 - c) den Entzug der Fahrerlaubnis sowie erteilte Fahrverbote,
 - d) die rechtskräftige Verurteilung wegen Straftaten
 - I. wegen der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates §§ 84 - 91a StGB
 - II. wegen Landesverrates und Gefährdung der äußeren Sicherheit §§ 93 - 101 a StGB
 - III. wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt §§ 110 - 121 StGB
 - IV. wegen Straftaten gegen die öffentliche Ordnung §§ 123 - 145d StGB
 - V. wegen vorsätzlicher Brandstiftung §§ 306 – 306 c StGB
3. Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt Rauschenberg in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach § 5 Abs. 2 die Meldung an den Magistrat weiterzuleiten.

§ 6 AUFNAHME IN DIE EINSATZABTEILUNG DER FREI-WILLIGEN FEUERWEHR

1. Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr (Fachberater) aufgenommen werden.
2. Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Stadt Rauschenberg haben oder regelmäßig für Einsätze, Aus- und Fortbildung in der Stadt Rauschenberg zur Verfügung stehen. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein und das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben (§ 10 Abs. 2 HBKG).
3. Aktiver Feuerwehrdienst kann nur in maximal zwei Feuerwehren geleistet werden. Die Belange der Feuerwehr, in der der Feuerwehrangehörige wohnt oder überwiegend wohnt, sind vorrangig zu berücksichtigen.
4. Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Rauschenberg ist schriftlich bei dem Stadtbrandinspektor / der Stadtbrandinspektorin oder bei dem Wehrführer / der Wehrführerin zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
5. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Magistrat bzw. in dessen Auftrag der Stadtbrandinspektor / die Stadtbrandinspektorin nach Anhörung des Feuerwehrausschusses. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes gefordert werden. Zudem kann ein polizeiliches Führungszeugnis verlangt werden.
6. Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Stadtbrandinspektor / der Stadtbrandinspektorin oder durch den Wehrführer / der Wehrführerin unter Überreichung der Satzung und durch Handschlag. Dabei ist der/die Feuerwehrangehörige durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben gegenüber jedermann unabhängig von Nationalität, Rasse, Religion oder Hautfarbe zu verpflichten, wie sich diese aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben.
7. Soweit innerhalb von 12 Monaten nach Aufnahme in der Einsatzabteilung die erforderlichen oder verlangten Unterlagen nicht vorgelegt werden und keine oder nur eine unregelmäßige Teilnahme an den festgesetzten Übungen und Einsätzen festgestellt wird, kann die Mitgliedschaft durch den Stadtbrandinspektor /der Stadtbrandinspektorin beendet werden.

§ 7 RECHTE UND PFLICHTEN DER ANGEHÖRIGEN DER EINSATZABTEILUNG

1. Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben das Recht zur Wahl des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin, seines/ihrer (Ersten und Zweiten) Stellvertreters/Stellvertreterin, des Wehrführers/der Wehrführerin, des/der (Ersten und Zweiten) stellvertretenden Wehrführers/Wehrführerin, sowie der Mitglieder des Feuerwehrausschusses. Sie können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.
2. Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 3 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung Stadtbrandinspektors/ der Stadtbrandinspektorin oder der sonst zuständigen Vorge-

- setzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere
- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
 - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
 - c) am Unterricht, an den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
3. Die Angehörigen der Einsatzabteilung stellen die in § 55 Abs. 2 Nr. 1 bis 14 HBKG genannten Daten zur Wahrnehmung ihrer satzungsrechtlichen Rechte und Pflichten zur Verfügung. Bei Änderungen dieser Daten sind diese zeitnah mitzuteilen.

4. Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen im Ausbildungsdienst eingesetzt werden. An Einsätzen darf erst mit dem erfolgreich bestandenen Grundlehrgang teilgenommen werden.
5. § 7 Abs. 2 und 3 gilt nicht für die Fachberater im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 2.
6. Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Stadtgebietes gelten die Vorschriften des hessischen Reisekostenrechts entsprechend.

§ 8 BEENDIGUNG DER ZUGEHÖRIGKEIT ZUR EINSATZ-ABTEILUNG

1. Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
 - a) der Vollendung des 60. Lebensjahres oder auf Antrag im Sinne von § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres,
 - b) dem Austritt,
 - c) dem Ausschluss
 - d) der Übernahme in die Alters -und Ehrenabteilung.
2. Vor Verlängerung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung gemäß § 10 Abs. 2 HBKG hat sich der Antragsteller/die Antragstellerin einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Über den Verlängerungsantrag entscheidet der Magistrat bzw. in dessen Auftrag der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin nach Anhörung des Feuerwehrausschusses.
3. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin oder dem Wehrführer/der Wehrführerin erklärt werden.
4. Der Magistrat kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund – nach Anhörung des Feuerwehrausschusses – durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rauschenberg ausschließen. Zuvor ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz und/oder bei angesetzten Übungen, mehrfache schriftliche Verweise (mindestens drei) gem. § 9 Abs. 1 b), die nachhaltige Verletzung der Pflicht zum kameradschaftlichen Verhalten und das aktive Eintreten gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung, sowie die rechtskräftige Verurteilung wegen vorsätzlicher Brandstiftung.
5. Wird die Mitgliedschaft innerhalb von 12 Monaten gem. § 6 Abs. 7 vom Stadtbrandinspektor, gilt § 8 Abs. 4 mit der Maßgabe, dass eine Anhörung des Feuerwehrausschusses nicht notwendig ist.

§ 9 ORDNUNGSMASSNAHMEN

1. Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht bzw. sonstige Verpflichtungen aus dieser Satzung, so kann der Stadtbrandinspektor/der Stadtbrandinspektorin im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss ihm gegenüber
 - a) eine mündliche Ermahnung,
 - b) einen mündlichen oder schriftlichen Verweis
 - c) Suspendierung (max. 3 Monate zur Sachverhaltsaufklärung)
 - d) Befristeter Ausschluss (6 Monate – 3 Jahre) aussprechen.
2. Die Ermahnung kann auch unter Beteiligung des Wehrführers / der Wehrführerin ausgesprochen werden. Die Ermahnung ist zu dokumentieren. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben. Über den schriftlichen Verweis gem. § 9 Abs. 1 b) ist

eine Niederschrift zu fertigen und gegen Unterschrift dem Betroffenen auszuhändigen.

§10 ALTERS- UND EHRENABTEILUNG

1. In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60. bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres, dauernder oder vorübergehender Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
2. Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet
 - a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Stadtbrandinspektor / der Stadtbrandinspektorin oder dem Wehrführer / der Wehrführerin erklärt werden muss,
 - b) durch Ausschluss (§ 8 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend).
3. Für die Ausbildung, die Geräterwartung, die Fahrzeug-, Geräte- und Gebäudepflege, logistische Unterstützung (ohne Einsatzfähigkeit) und die Brandschutzerziehung und -Aufklärung sowie die feuerwehrspezifische Nachmittagsbetreuung an Schulen als auch die Unterstützung bei Feuerwehroleistungsübungen können die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Vorkenntnisse besitzen und persönlich, geistig und körperlich geeignet sind.

Die Wahrnehmung der Aufgaben erfolgt gemäß der Bewilligung des Magistrates oder in dessen Auftrag durch den Stadtbrandinspektor / der Stadtbrandinspektorin mit Zustimmung des Wehrführers / der Wehrführerin längstens bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres. Aus wichtigem Grund kann entsprechend § 8 Abs. 4 die besondere Tätigkeit beendet werden. Im Rahmen dieser Tätigkeit unterliegen die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rauschenberg §§ 7 Abs. 3, 9 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a) und Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

§11 JUGENDFEUERWEHR

1. Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Rauschenberg führt den Namen „Jugendfeuerwehr Rauschenberg“ und den Stadtteilnamen als Zusatz.
2. Die Jugendfeuerwehr Rauschenberg ist eine Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr für Jugendliche im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr, bei einer Verlängerung bis max. zum 21. Lebensjahr. Für die Aufnahme gilt § 6 Abs. 4 und 5 entsprechend, ebenso § 7 Abs. 3. Dies gilt auch bei einem Antrag auf Verlängerung der Zugehörigkeit.
3. Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Rauschenberg untersteht die Jugendfeuerwehr der Aufsicht durch den Stadtbrandinspektor als Leiter / der Stadtbrandinspektorin als Leiterin der Freiwilligen Feuerwehr, der sich dazu der Jugendfeuerwehrwart der Stadt bedient. Der Jugendfeuerwehrwart der Stadt muss mindestens 18 Jahre alt sein und die erforderliche persönliche, fachliche und pädagogische Eignung besitzen. Er muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein. Das gleiche gilt für die Jugendfeuerwehrwarte der Stadtteile.

Der Jugendfeuerwehrwart der Stadt koordiniert die Arbeit der Jugendabteilung. Er kann den Leitern der Jugendfeuerwehren keine Anweisungen erteilen. Der Stadtjugendfeuerwehrwart trifft sich in regelmäßigen Abständen mit den Leitern der Jugendfeuerwehr zur Absprache. Er unterstützt sie bei der Ausbildung und bei überörtlichen Fragen.

4. Die mit der Betreuung der Jugendfeuerwehr befassten Personen sollen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis für ehrenamtlich Tätige gem. §72 a SGB VIII vorlegen.

§12 KINDERGRUPPEN

1. Die Kindergruppe der Freiwilligen Feuerwehr Rauschenberg führt den Namen „Kindergruppe der Freiwilligen Feuerwehr Rauschenberg“ und den Stadtteilnamen als Zusatz.
2. Die Kindergruppe ist eine Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr von Kindern im Alter vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr. Für die Aufnahme gilt §6 Abs. 4 entsprechend. Sie gestaltet ihre Aktivitäten als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr.
3. Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Rauschenberg untersteht die Kindergruppe der Aufsicht durch den Wehrführer / Wehrführerin als Leiter der jeweiligen Stadtteilfeuerwehr, der sich dazu der Leitung der Kindergruppe bedient.

Die Leitung der Kindergruppe muss mindestens 18 Jahre alt sein und die persönliche, fachliche und pädagogische Eignung besitzen. Die Leitung und die betreuenden Personen sind ehrenamtlich für die Stadt Rauschenberg tätig. Die Berufung erfolgt nach §21 Abs. 2 HGO.

4. Die mit der Betreuung der Kindergruppe erfassten Personen sollen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis für ehrenamtlich Tätige gem. §72 a SGB VIII vorlegen.

§13 SPIELMANNSZUG

1. Der Spielmannszug der Freiwilligen Feuerwehr Rauschenberg führt den Namen „Spielmannszug der Freiwilligen Feuerwehr Rauschenberg“.
2. Der Spielmannszug besteht in der Regel aus Angehörigen der Einsatzabteilung, der Jugendabteilung, sowie der Alters- und Ehrenabteilung, die sich zum gemeinsamen Musizieren freiwillig zusammenschließen. Sie gestaltet ihr Leben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer besonderen Ordnung. Über die Aufnahme von Mitgliedern, die nicht der Einsatzabteilung, der Jugendabteilung oder der Alters- und Ehrenabteilung angehören, entscheidet der Spielmannszug selbst.
3. Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Rauschenberg untersteht der Spielmannszug der Aufsicht und Betreuung durch den Stadtbrandinspektor / Stadtbrandinspektorin, der sich dazu der Leitung des Spielmannszuges bedient.

§14 STADTBRANDINSPEKTOR/STADTBRANDINSPEKTORIN, (ERSTER UND ZWEITER) STELLVERTRETENDER STADTBRANDINSPEKTOR/ (ERSTE UND ZWEITE) STELLVERTRETENDE STADTBRANDINSPEKTORIN, WEHRFÜHRER/ WEHRFÜHRERIN (ERSTER UND ZWEITER) STELLVERTRETENDER WEHRFÜHRER/ (ERSTE UND ZWEITE) STELLVERTRETENDE WEHRFÜHRERIN, JUGENDFEUERWEHRWART/JUGENDFEUERWEHRWARTIN

1. Der Leiter / die Leiterin der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rauschenberg ist der Stadtbrandinspektor / die Stadtbrandinspektorin.
2. Der Stadtbrandinspektor / die Stadtbrandinspektorin wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung(en) gewählt.
3. Die Wahl findet anlässlich der gemeinsamen Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rauschenberg (§ 17) statt.
4. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rauschenberg angehört, persönlich geeignet ist, die erforderliche Fachkenntnis mittels der geforderten Lehrgänge (§ 7 Abs. 1 FwOVO) nachweisen kann. Die Aufsichtsbehörde kann Ausnahmeregelungen im Einzelfall hinsichtlich der geforderten Lehrgänge zulassen. Zudem sollten sie ihre Hauptwohnung in der Stadt Rauschenberg haben.
5. Der Stadtbrandinspektor / die Stadtbrandinspektorin wird zum Ehrenbeamten / Ehrenbeamtin auf Zeit der Stadt Rauschenberg ernannt. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rauschenberg und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung zu sorgen und den Magistrat in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn der stellvertretende Stadtbrandinspektor / die Stellvertretende Stadtbrandinspektorin, der Wehrführer / die Wehrführerin und der Wehrführerausschuss und die Feuerwehrausschüsse zu unterstützen.
6. Der Erste stellvertretende Stadtbrandinspektor / die Erste stellvertretende Stadtbrandinspektorin hat den Stadtbrandinspektor / die Stadtbrandinspektorin bei Verhinderung zu vertreten. Er / Sie wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung(en) gewählt. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Stadtbrandinspektor / die Stadtbrandinspektorin gewählt wird. Anderenfalls hat der Magistrat nach Ablauf der Wahlzeit oder einem sonstigen Freiwerden der Stelle des Ersten stellvertretenden Stadtbrandinspektors / der Ersten stellvertretenden Stadtbrandinspektorin so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilung(en) einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl des Ersten stellvertretenden Stadtbrandinspektors / der Ersten stellvertretenden Stadtbrandinspektorin stattfinden kann. Der Erste stellver-

tretende Stadtbrandinspektor wird zum Ehrenbeamten / Die Erste stellvertretende Stadtbrandinspektorin wird zur Ehrenbeamtin auf Zeit der Stadt Rauschenberg ernannt.

Der Zweite stellvertretende Stadtbrandinspektor / die Zweite stellvertretende Stadtbrandinspektorin kann den Stadtbrandinspektor / die Stadtbrandinspektorin, nur dann vertreten, wenn der Erste stellvertretende Stadtbrandinspektor / die Erste stellvertretende Stadtbrandinspektorin ebenfalls verhindert ist. Für die Wahl und die Anforderungen gilt Abs. 6 entsprechend.

7. Mit Vollendung des 60. Lebensjahres bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG, spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres sind der Stadtbrandinspektor / die Stadtbrandinspektorin und seine Stellvertreter / ihre Stellvertreterin durch den Magistrat zu verabschieden und aus dem Ehrenbeamtenverhältnis wegen Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze zu entlassen.

8. Die Wehrführer / die Wehrführerinnen führen die Freiwillige Feuerwehr in den Stadtteilen nach Weisung des Stadtbrandinspektors / der Stadtbrandinspektorin. Der Wehrführer / die Wehrführerinnen wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung der Stadtteilfeuerwehr gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl des Wehrführers / der Wehrführerin erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 18).

Der Erste stellvertretende Wehrführer / die Erste stellvertretende Wehrführerin hat den Wehrführer / die Wehrführerin im Verhinderungsfalle zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl des Ersten stellvertretenden Wehrführers / der Ersten stellvertretenden Wehrführerin erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr.

10. Der Zweite stellvertretende Wehrführer / die zweite stellvertretende Wehrführerin kann den Wehrführer / die Wehrführerin nur dann vertreten, wenn der Erste stellvertretende Wehrführer / die Erste stellvertretende Wehrführerin ebenfalls verhindert ist. Für die Wahl und die Anforderungen gilt Abs. 9 entsprechend.

11. Für den Wehrführer / Wehrführerin und die Stellvertreter gelten Abs. 5 Satz 1 und Abs. 7 entsprechend.

12. Sollte bei einer Wahl die Position des Wehrführers/der Wehrführerin und /ihrer Stellvertretung trotz Wiederholungswahl nicht besetzt werden können, kann der Magistrat der Stadt Rauschenberg in Verbindung mit der Leitung der Feuerwehr durch entsprechende Maßnahmen wie z.B. Gründung von Schutzbereichen oder anderen Organisatorischen Maßnahmen (wie Bildung von Löschzügen) festlegen wie die Einsatztaktische Einsatzbereitschaft aufrechterhalten werden kann. Dies kann durch eine gesonderte Dienstanweisung geschehen.

§15 WEHRFÜHRERAUSSCHUSS

1. Es wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem Stadtbrandinspektor / der Stadtbrandinspektorin, dem (Ersten und Zweiten) stellvertretenden Stadtbrandinspektor / der (Ersten und Zweiten) stellvertretenden Stadtbrandinspektorin, den Wehrführern /die Wehrführerinnen und den (Ersten und Zweiten) stellvertretenden Wehrführern / den (Ersten und Zweiten) stellvertretenden Wehrführerinnen sowie des Jugendfeuerwehrwartes der Stadt, den Leitern/den Leiterinnen der Fachgebiete (Allgemeine Hilfe und Ausbildung, Atemschutz, Funk, Maschinen- und Geräte, Öffentlichkeitsarbeit und Katastrophenschutz) in beratender Funktion die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Rauschenberg zu koordinieren. Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin und seine Vertreter / ihre Vertretung haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen.

2. Der Stadtbrandinspektor / die Stadtbrandinspektorin beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein. Er/Sie hat den Wehrführerausschuss zur Sitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.

3. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Über die Sitzungen des Wehrführerausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

§16 FEUERWEHRAUSSCHÜSSE

1. Zur Unterstützung und Beratung des Wehrführers / der

Wehrführerin bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird in den Stadtteilen für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Rauschenberg jeweils ein Feuerwehrausschuss gebildet.

2. Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Wehrführer / der Wehrführerin als Vorsitzendem / Vorsitzende, dem (Ersten und Zweiten) stellvertretenden Wehrführung sowie aus 2 Angehörigen der Einsatzabteilung, dem Jugendfeuerwehrwart / der Jugendfeuerwehrwartin des betreffenden Stadtteils und der Leitung der Kindergruppe.

3. Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilung, erfolgt jeweils in der Jahreshauptversammlung. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Einsatzabteilung, für ihre jeweiligen Vertreter

4. Der Wehrführer / die Wehrführerin beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er / Sie hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Wehrführer / Wehrführerin kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rauschenberg oder andere Personen zu Sitzungen einladen. Der Stadtbrandinspektor die Stadtbrandinspektorin und seine/ihre Stellvertretungen haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekanntzugeben. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

§17 GEMEINSAME JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG

1. Unter dem Vorsitz des Stadtbrandinspektors /der Stadtbrandinspektorin findet jährlich eine gemeinsame Jahreshauptversammlung aller Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Rauschenberg statt.

2. Bei dieser Versammlung hat der Stadtbrandinspektor /die Stadtbrandinspektorin, der Stadtjugendwart/die Stadtjugendfeuerwehrwartin und die Leitung des Spielmannszugs einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

3. Die gemeinsame Jahreshauptversammlung wird vom Stadtbrandinspektor / Stadtbrandinspektorin einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung(en) schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.

4. Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der gemeinsamen Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Magistrat mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich oder elektronisch bekanntzugeben. Im Falle des Abs. 3 verkürzt sich die Frist auf eine Woche.

5. Stimmberechtigt in der gemeinsamen Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und – mit Ausnahme der Wahl des Stadtbrandinspektors / der Stadtbrandinspektorin, seiner/ihrer (Ersten und Zweiten) Stellvertretung– die Angehörigen des Spielmannszuges und die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung. § 16 Abs. 3 bleibt unberührt.

6. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf von zwei Wochen, spätestens aber innerhalb von vier Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist.

7. Beschlüsse der gemeinsamen Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die gemeinsame Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

8. Über die gemeinsame Jahreshauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§18 JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG

1. Unter dem Vorsitz des Wehrführers /der Wehrführerin findet jährlich eine (getrennte) Jahreshauptversammlung der Stadtteilfeuerwehren/der Schutzbereiche der Freiwilligen Feuerwehr Rauschenberg statt.

2. Die (getrennte) Jahreshauptversammlung wird vom Wehrführer / von der Wehrführerin einberufen. Er / Sie hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

3. Eine (getrennte) Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen

4. § 17 Abs. 4 bis 8 gilt entsprechend.

§19 WAHLEN

1. Die nach dem HBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den/die die jeweilige Versammlung bestimmt.
2. Die Wahlzeit für alle durch diese Satzung durch Wahl bestimmte Funktionen beträgt fünf Jahre. Sollte das 55. Lebensjahr bei der Wahl bereits vollendet worden sein, kann die Ernennung zunächst nur bis zum 60. Lebensjahr erfolgen. In diesem Zeitpunkt sind ein entsprechender Antrag und eine ärztliche Untersuchung notwendig, soweit die komplette Wahlzeit ausgeübt werden soll. Mit Vollendung des 60. bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres sind der Stadtbrandinspektor und seine Stellvertreter durch den Magistrat in diesem Zeitpunkt unabhängig von der Wahlzeit zu verabschieden.
3. Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder elektronisch zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 17 Abs. 6 entsprechend.
4. Der Stadtbrandinspektor /die Stadtbrandinspektorin, seine / ihre Erste und Zweite Stellvertretung die Wehrführung, Seine/ Ihre Erste und Zweite Stellvertretende Wehrführung, der Vertreter / die Vertreterin der Alters- und Ehrenabteilung für den Feuerwehrausschuss, des Jugendfeuerwehrwartes / der Jugendfeuerwehrwartin der Stadt bzw. die Jugendfeuerwehrwarte / die Jugendfeuerwehrwartinnen der Stadtteile werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt; § 55 Abs. 5 HGO gilt entsprechend. Stimmhäufung und Stellvertretung sind nicht zulässig. Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitgliedern des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
5. Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Abs. 4 Satz 1) kann durch Handzeichen gewählt werden, falls sich aus den Reihen der Wahlberechtigten kein Widerspruch erhebt.
6. Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. § 17 Abs. 6 gilt entsprechend. Die Niederschrift über die Wahl des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin, seiner / ihren Ersten und Zweiten Stellvertretung, der Wehrführung und der Ersten und Zweiten stellvertretenden Wehrführung ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin zur Vorlage an den Magistrat zu übergeben.

§20 FEUERWEHRVEREINIGUNGEN

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich zu privatrechtlichen Vereinen oder Verbänden zusammenschließen. Die Stadt wird Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen auf Stadtebene fördern und im Rahmen ihrer Möglichkeiten finanziell unterstützen.

§21 MITARBEITER IM FEUERWEHRTECHNISCHEN DIENST

1. In der Freiwilligen Feuerwehr Rauschenberg können hauptamtliche Beschäftigte (z.B. hauptamtlicher Gerätewart) der Stadt Rauschenberg tätig sein.
2. Hauptamtlich Beschäftigte der Stadt Rauschenberg, die in der Freiwilligen Feuerwehr Rauschenberg Aufgaben hauptamtlich (z.B. Gerätewart) wahrnehmen, unterliegen bezüglich Anstellung, Ausbildung und Aufgabenerfüllung den tarifrechtlichen Bestimmungen des Arbeitgebers und haben ihre Tätigkeit entsprechend geltenden Dienstvorschriften der Feuerwehr, dieser Satzung sowie der Stellenbeschreibung der Stadt Rauschenberg auszuführen. Hauptamtlich Beschäftigte verpflichten sich zur regelmäßigen Teilnahme an den Ausbildungs- und Schulungsmaßnahmen.
3. Bei der Besetzung von Funktionen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rauschenberg durch hauptamtlich Beschäftigte ist vor Einstellung durch die Stadt Rauschenberg, dem Wehrführerausschuss ein Anhörungsrecht einzuräumen.
4. Die Tätigkeiten und die Vorgesetzten, disziplinarisch und fachlich, werden in der Stellenbeschreibung geregelt.
5. Ehrenamtliche und hauptamtliche Feuerwehrangehörige sind gleichberechtigte Partner entsprechend ihrer jeweiligen Qualifikation und Aufgabenzuteilung im Einsatz. Sie versehen ihren Dienst freiwillig und ehrenamtlich oder auf der Grundlage tarifrechtlicher Regelungen in Wahrnehmung hoheitlicher Befugnisse der Stadt.

§22 INKRAFTTRETEN

1. Diese Satzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Rauschenberg vom 11.12.2000 in der aktuellen Fassung außer Kraft.

Rauschenberg, den 15.11.2022 Der Magistrat

Michael Emmerich Bürgermeister

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Rauschenberg, 15.11.2022

Michael Emmerich, Bürgermeister

Sport- & Vereinsnachrichten

Lauf Deinen Traum – LDT Rauschenberg e.V.

Unser gemeinsames Laufprojekt, auf das wir seit Februar gemeinsam trainiert haben, wurde beim Frankfurt-Marathon am 30.10.2022 leider nicht so wie geplant umgesetzt. Aber wir waren mit 2 Staffeln am Start und hatten viel Spaß zusammengemeinsam ankommen war unser Ziel, das wir auch alle erreicht haben. Die Laufzeit stand diesmal im Hintergrund. Für Elvira Damm-Gharbi war es die Premiere einer Marathon-Teilnahme. Leider konnte, krankheitsbedingt, das Training für einen längeren Zeitraum nicht entsprechend umgesetzt werden. Die Teilnahme am Staffelm-Marathon war aber möglich.

Ein entsprechender Trainingsrückstand ist schwer wieder auszugleichen – da siegt die Vernunft sagt Elvira Damm-Gharbi es soll ja Spaß machen und nicht bei der Premiere zu einem Desaster werden, schelmisch lächelnd und fügt gleich dazu: aufgeschoben ist nicht aufgehoben. Ohne Ziele gibt es keine Erfolge.

Deshalb wurde direkt nach dem Frankfurt-Marathon in eine neue Marathon-Trainingsphase eingestiegen. Der Hannover-Marathon am 26.03.2023 ist das neue Ziel. Natürlich sind wir, mit einigen Läufern aus unserem Verein, auf verschiedenen Strecken dort am Start. Wer noch Lust hat einzusteigen darf sich gerne per Mail an: info@burgwald-marathon.de melden.

HK



E-Jugend der JSG Nord-Ost beendet Hinrunde mit Heimsieg



Die E-Jugend der JSG NordOst beendete am Sonntag, dem 6.11.2022 der Hinrunde der Saison 22/23. Leider waren bis zu diesem Spiel die vorherigen Gegner immer überlegen, doch das letzte Spiel gegen JSG Michelbach/Marbach II konnte die Mannschaft von NordOst mit einem 4:1 Heimsieg in Bracht für sich entscheiden.

Der Saisonanfang nach den Sommerferien 2022 war etwas holprig. Neue Mannschaftskollegen, neue Trainer und so mussten man sich erst finden. Aber man sah von Spiel zu Spiel die Fortschritte der Mannschaft. Bei vielen Torchancen in den letzten Spielen, fehlte ihnen meistens das Fünkchen Glück zum Treffer. Doch auch wenn die Spiele leider nicht gewonnen wurden, ging die gute Laune, der Teamgeist und vor allem der Spaß am Fußball nicht verloren.

Wir sind sehr gespannt, was die Hallensaison und die Rückrunde im Frühjahr 2023 so bringt. Der Wille ist da und es kann im Winter fleißig trainiert werden.

Also bleibt nur zu sagen „Weiter so und lasst euch nicht unterkriegen!“
Verena Gonther

Die Punkte weggeben, aber einen Fan gewonnen:

ASV-Volleyballer und ihr zweiter Spieltag

„Es war für mich ein schöner, sehr interessanter und lehrreicher Nachmittag in Sachen Volleyball“, kommentierte Hans-Jürgen Schneider nach den Spielen auf Facebook. Und gegenüber den Spielern des ASV Rauschenberg gestand er ein, dass ihm nicht bewusst gewesen sei, mit welcher Dynamik und mit welchen Emotionen Volleyball gespielt werde. Ein Lob für die Spieler, denn Schneider kennt sich in Sachen Sport aus – unter anderem als Spieler und Vorsitzender des Tenniskreises Marburg oder als Förderer und Fan des Basketball-Bundesligisten BC Pharnaserv Marburg. Besonders angetan war er davon, dass so viele Jugendliche und junge Männer in der neu formierten Mannschaft des ASV ans Netz gehen. Kein Wunder also, dass Schneider nun zu einem echten Fan der Rauschenberger Volleyballabteilung geworden ist, er nicht nur zu weiteren Heimspielen eingeladen, sondern auch mit einem Fan-Trikot ausgestattet werden möchte.

Der Senior-Geschäftsführer von Elektroplan-Schneider, einem Ingenieurbüro für Elektrotechnik, Sicherheits- und Informationstechnische Anlagen, ist einer der Sponsoren der neuen Trikots des ASV Rauschenberg: Neben einem eigenen Satz für die Männermannschaft, die des letzten für den ASV spielenden Teams von vor 25 Jahren waren wirklich nicht mehr zu gebrauchen, wurden alle Spieler*innen des Vereins mit den gleichen, selbst designten Trikots ausgestattet – von den Jugendteams bis hin zur Ersten Frauenmannschaft in der Bezirksliga.



Hans-Jürgen Schneider (links) möchte sich demnächst nicht nur mit den Mannschaften des ASV Rauschenberg präsentieren, sondern dies auch im Fan-Trikot.

Während die ASV-Männer also einen Fan an ihrer Seite gewonnen haben, zahlten sie auf dem Spielfeld Lehrgeld und gaben beim 1:3 gegen den Meisterschaftsanwärter VfL Marburg (23:25, 25:21, 14:25 und 20:25) und dem 0:3 gegen Eintracht Stadtallendorf (17:25, 23:25 und 28:30) die Punkte ab. Beim zweiten Punktspieltag der seit dem Frühjahr zusammen trainierenden Mannschaft gaben die vierwöchige spielplanbedingte Pause und die an der ein oder anderen Stelle fehlende Routine den Ausschlag zugunsten der Gäste.
Manfred Günther

Angebote

22.11. - 26.11.



Kotelett 100 g **0,79 €**
gemischt

Zungenblutwurst 100 g **1,39 €**

Chili-Käse-Fleischwurst 100 g **0,99 €**



Schmaleichertorstr. 13
35282 Rauschenberg
Tel.: 0162-7229426

Di / Do / Fr: 8.00-12.30 Uhr
Do / Fr: 14.30-18.00 Uhr
Sa: 8.00-13.00 Uhr



Robert MÜLLER
METZGEREI · GASTRONOMIE

Wir suchen ab 1.12.2022 für unsere Metzgerei im neu gebauten REWE-Markt in Rauschenberg, Bahnhofstr. 46

Mitarbeiter (m/w/d)
in Teilzeit oder auf 520.- Euro-Basis.

Einsteiger sind herzlich willkommen!
Bei Interesse freue ich mich auf Ihren Anruf unter 0179-541 93 77

Ihr *Wladimir Kurz* (Inhaber)

Kooperationsraum „Ev. Kirche im Wohratal“ (Albshausen, Bracht, Ernsthausen, Josbach, Rauschenberg und Schwabendorf)

<https://www.evangelische-kirche-im-wohratal.de>

Corona-Schutzmaßnahmen: Die letzte Entscheidung hinsichtlich der Corona-Schutzmaßnahmen trifft in den jeweiligen Gemeinden nach wie vor der entsprechende Kirchenvorstand.

Ev. Kirchengemeinde Schwabendorf/Bracht

Die Kirchen in Schwabendorf und Bracht sind durchgängig geöffnet und laden auch außerhalb der Gottesdienstzeiten zur Ruhe und Besinnung ein. Es liegen Schriften und Materialien aus, um sich Impulse und eine Stärkung für den Tag mitzunehmen.

Sonntag, den 20. November 2022 (Ewigkeitssonntag)

9:15 Uhr Bracht, Gottesdienst mit Totengedenken
10.30 Uhr Schwabendorf, Gottesdienst mit Totengedenken

Sonntag, den 27. November 2022 (1. Sonntag im Advent)

9.15 Uhr Bracht, Gottesdienst
10.30 Uhr Schwabendorf, Gottesdienst
17.30 Uhr Schwabendorf, Adventskonzert des Posaunenchores Schwabendorf*

Herzliche Einladung zum Adventskonzert des PC Schwabendorf zusammen mit dem Gemischten Chor und Wunschlidern aus der Gemeinde, am 1. Advent (27.11.) um 17.30 Uhr in der Kirche Schwabendorf. Wunschlieder gerne an Hr. Henkel unter 06425/3423880 oder uwe_henkel59@web.de

Pandemiebedingte Änderungen möglich! Danke für Ihr Verständnis.

Ev. Kirchengemeinde Rauschenberg-Ernsthausen

Samstag, 19.11.2022

19.00 Uhr Musikalische Andacht zum Ewigkeitssonntag mit der Jungen Kammerphilharmonie Sachsen in der Rauschenberger Stadtkirche

Sonntag, 20.11.2022 (Ewigkeitssonntag)

9.30 Uhr Gottesdienst in der Ernsthäuser Elisabethkirche auf dem Friedhof
10.45 Uhr Gottesdienst in der Rauschenberger Stadtkirche

Freitag, 25.11.2022

20.00 Uhr „Leise Reise“ – Konzert mit Steffen Hoffmann in der Rauschenberger Kirche, Einlass ab 19.30 Uhr

Sonntag, 27.11.2022 (1. Advent)

11.00 Uhr Taufgottesdienst in der Rauschenberger Kirche
14.00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl zum 1. Advent in der Rauschenberger Kirche

Musikalische Andacht mit der Jungen Kammerphilharmonie Sachsen

Am Samstag, den 19.11.2022 sind Sie herzlich zu einer musikalischen Abendandacht zum Ewigkeitssonntag eingeladen. Zu Gast ist die Junge Kammerphilharmonie Sachsen unter der Leitung von Benedikt Kantert. Der Eintritt ist frei, als Kollekte wird eine Spende für die Musikerinnen und Musiker erbeten. Neben biblischen Texten zum Ewigkeitssonntag werden unter anderem Werke von Johann Sebastian Bach und Felix Mendelssohn Bartholdy zu hören sein..

Festgottesdienst zum 1. Advent und Wiederinbetriebnahme des restaurierten Tauf- und Abendmahlsgeschirrs

Am 1. Advent feiern wir um 14.00 Uhr einen besonderen Gottesdienst in der Rauschenberger Kirche: wir werden unsere restaurierten Tauf- und Abendmahlsgeschirre wieder in Betrieb nehmen. Dabei werden auch Dr. Götz Pfeifer, Kunstreferent unserer Landeskirche, sowie Goldschmied Andreas Bachmeier zu Besuch sein, die im Anschluss an den Gottesdienst Besonderheiten der Rauschenberger und Ernsthäuser Stücke erläutern werden. Außerdem wird Herr Bachmeier die Arbeit in einer Goldschmiede, auch anhand mitgebrachter Werkzeuge, näher bringen. Für den geselligen Teil im Anschluss wird es Glühwein, Punsch und Tee

Private Kleinanzeige

Doppelkopf-Spieler*in, im Raum Rauschenberg-Kirchhain gesucht **Tel.: 06425/2225**

Reinigungskraft gesucht in Bracht für 3 Std. wöchentl. **Tel.: 0173 / 816 53 72**

sowie ein Plätzchenbuffet geben, zu dem jeder und jede gerne etwas beitragen und mitbringen kann (gerne probiert man ja auch einmal Plätzchen aus anderen Küchen). Wir freuen uns, wenn Sie dabei sind!

Aufhebung der Maskenpflicht

In seiner letzten Sitzung hat der Kirchenvorstand Rauschenberg-Ernsthausen beschlossen, die Maskenpflicht bei Innenräumen aufzuheben. Es bleibt bei einer Empfehlung, wer weiterhin eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen möchte, kann dies selbstverständlich tun.

Ev. Kirchengemeinde Josbach

Sonntag, 20.11.2022

10.00 Uhr Gottesdienst in Josbach
10.00 Uhr Gottesdienst in Wolferode
11.15 Uhr Gottesdienst in Burgholz
11.15 Uhr Gottesdienst in Hatzbach

Die Gottesdienste finden jeweils auf dem Friedhof statt.

Mittwoch, 23.11.2022

16.30 - 18.00 Uhr Jungschar in Burgholz im Bürgerhaus
Es sind alle Kinder ab der 1. Klasse aus dem gesamten Pfarrbezirk herzlich willkommen.

Ev.-luth. Kirchengemeinde Albshausen

Sonntag, 20.11.2022

9.15 Uhr Gottesdienst zum Ewigkeitssonntag in Albshausen

Pfarramt Mariae Himmelfahrt Emsdorf

So. 20.11. 9.15Uhr Hochamt

Mo. 21.11. 18.00 Uhr Rosenkranzgebete für die Kranken und für den Frieden

Mi. 23.11. 18.30 Uhr Hl. Messe



NACHRUF

Betroffen nehmen wir Abschied von unserem langjährigen Vereinskameraden

Gerhard Wolf

Wir werden sein Andenken stets in Ehren bewahren.

Freiwillige Feuerwehr Bracht

im November 2022

**★ Rauschenberger
Weihnachtsmarkt**

**Samstag, 3. Dezember 2022 von
14.00 Uhr bis 23.00 Uhr auf dem
historischen Marktplatz**

Programm

**Eröffnung um 14.00 Uhr
durch Herrn Bürgermeister Emmerich**

Auftritte

**Musikverein Rauschenberg
Spielmannszug Rauschenberg**

Kinderbetreuung

Jugendpflege

Tombola

Jedes Los gewinnt

Cocktailbar im Backhaus

**Freuen Sie sich auf kulinarische
Weihnachtsleckereien sowie auf Kreatives
und Schönes zur Weihnachtszeit**

**Adventskonzert
in
Schwabendorf**

**27.11.2022
17:30 Uhr
in der Kirche**

**actor
Schwabendorf** Ev. Posaunenchor
Schwabendorf

Der Eintritt ist frei, um eine Spende wird gebeten.

- Anzeige -

Weniger Schmerzen – mehr Beweglichkeit

Wer einen starken und schmerzfreien Rücken haben will, der sollte neben ausreichend starken Muskeln auch über eine gute Beweglichkeit verfügen. In unserem modernen Beweglichkeitstraining werden alle Muskeln, die zur Verkürzung neigen und die Faszien wieder in die Länge trainiert. So werden Verspannungen gelindert und die Wirbelsäule und alle Gelenke spürbar entlastet.

An unseren milon Trainingsgeräten werden alle Trainingseinstellungen genau auf Sie angepasst und auf einer Chipkarte gespeichert. Dadurch werden die häufigsten Fehler, wie z.B. ein falsches Trainingsgewicht oder eine falsche Bewegungsausführung vermieden. Alle wichtigen Muskelgruppen werden so optimal gekräftigt.

**In nur 6 Wochen zu einem besseren Körpergefühl
und mehr Beweglichkeit**

Mit nur zwei Trainingseinheiten alle 7-10 Tage ist es möglich Verspannungen zu reduzieren und die Gelenke und Wirbelsäule zu stabilisieren. Reservieren Sie sich jetzt Ihren Platz für das 6 Wochen Rücken- und Faszientraining für nur 79 €.

Therapie- und Trainingszentrum Fun und Physio
Im Berntal 5 · 35083 Wetter · Telefon: (0 64 23) – 96 47 17
Web: www.fun-physio.de · E-Mail: info@fun-physio.de

Alles Gute

Geburtstage

Samstag, den 19. November 2022
Andrei Walde
Drosselweg 17, Bracht
zum **75. Geburtstag**

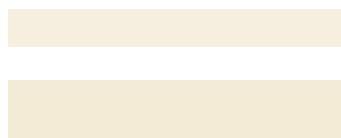
Sonntag, den 20. November 2022
Marion Köstens
Schmaleichertorstr. 13 a, Rauschenberg
zum **70. Geburtstag**

Freitag, den 25. November 2022
Brigitte Theiß
Hauptstr. 7, Ernsthausen
zum **75. Geburtstag**

Hausmeisterservice & Gartenpflege

Hecke schneiden, Rasen mähen, Beete anlegen, Renovierungen rund ums Haus, Umzüge, Malerarbeiten, usw.

Telefon: 0152-59932402
Herr Aliu & Team • Römerplatz 7, Wetter



**Renovierungen
Umzüge
Entrümpelungen**

☎ 0152/59932402

Apothekennotdienst

**Montag, 21.11.2022, 8:30 Uhr bis
Montag, 28.11.2022, 8:30 Uhr**
Walpurgis-Apotheke
Bahnhofstraße 2, 34630 Gilserberg
Tel.: 06696/5 00

Unter der Telefonnr. **0800 / 00 22 8 33** (kostenfrei aus dem Festnetz) oder unter der Telefonnummer **22 8 33** (Handy max. 69 ct./min) besteht zudem die Möglichkeit weitere Notdienstapotheken im Umkreis abzufragen.